

Die Stadt Plattling erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) folgende

## **V E R O R D N U N G**

### **über öffentliche Anschläge in der Stadt Plattling**

#### **§ 1**

##### **Verbote**

1. Es ist untersagt, in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere

- Tafeln oder Zettel;
- Hinweise auf öffentliche oder private Veranstaltungen;

außerhalb der hierfür von der Stadt Plattling zum Anschlag bestimmten oder zugelassenen Flächen, Plakatsäulen oder Anschlagtafeln anzubringen. Entsprechendes gilt für Darstellungen mittels Bildwerfer. Die von der Stadt Plattling zum Anschlag bestimmten oder zugelassenen Flächen, Plakatsäulen oder Anschlagtafeln können von jedermann bei der Stadtverwaltung im Rathaus (Liegenschaftsamt) eingesehen werden.

2. Die Vorschriften des Bauordnungs-, Straßenverkehrs- und des Wegerechts bleiben unberührt.
3. Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen**

1. Die Stadt Plattling kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von der Regelung des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild oder das einzelne Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
2. Ausnahmen werden insbesondere zugelassen für politische Parteien und Wählergruppen aus Anlaß der Wahlwerbung für einen Zeitraum bei
- Europawahlen von 6 Wochen
  - Bundestagswahlen von 6 Wochen

- Landtagswahlen von 6 Wochen und
- Kommunalwahlen von 6 Wochen

vor den jeweiligen Wahlterminen.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Plattling vom 06. Februar 1981 außer Kraft.

Plattling, 18. Dezember 1990  
STADT PLATTLING

S . Scholz  
1. Bürgermeister